

# Statuten

## SVKT Frauensportverein

### Bichelsee

#### Allgemeines

##### Im Text verwendete Abkürzungen

STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse des STV
GV	Generalversammlung
VV	Vereinsversammlung
VS	Vereinsvorstand
TL	Technische Leitung

#### I. Name und Sitz

##### Art. 1 Name

Der SVKT Frauensportverein Bichelsee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.  
(Gründungsjahr 1951)

##### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Bichelsee-Balterswil.

#### II. Zweck des Vereins

##### Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Anlässe.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des SVKT Frauensportverbands und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbands.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK zu versichern. Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 5 Bestand**

Der Verein umfasst folgende Gruppen

- verschiedene Aktivriegen
- Ehrenmitglieder
- Gemischte Jugendriegen (Mutter +Kind, Kinderturnen usw.)

### **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

#### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendliche / ELKI

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonalturnverband SVKT Frauensportverband zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 7 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die ergänzende Versicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

#### **Art. 8 Aufnahme**

Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung die Aufnahme eines Mitgliedes in den SVKT Frauensportverein Bichelsee, sofern die neue Turnerin das Alter von 16 Jahren erreicht und die Statuten anerkannt hat.

#### **Art. 9 Übertritt**

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

#### **Art. 10 Austritt**

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem SVKT Frauensportverein Bichelsee austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 11 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 13 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

### **V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen**

#### **Art. 14 Organe**

- Die Organe des Vereins sind
- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- technische Leitung (TL)
- Revisoren

#### **Generalversammlung**

#### **Art. 15 Termin und Zusammensetzung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat April statt und ist für alle Mitglieder obligatorisch. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

### **Art. 16 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstands
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Fahnenträger/in
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### **Art. 17 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### **Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

### **Art. 19 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

### **Art. 20 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

### **Art. 21 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Vorstand**

#### **Art. 22 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsidium
- weitere 3 bis 7 Mitglieder

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie können wieder gewählt werden.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu Händen der Präsidentin bekannt zu geben.

#### **Art. 23 Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

#### **Art. 24 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Das Präsidium zeichnet zu Zweien mit dem/ der Aktuar/in und/oder dem/ der Kassier/in rechtsverbindlich.

### **Technische Leitung**

#### **Art. 26 Zusammensetzung und Kompetenzen**

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Kurse anbieten zu können.

Ein Mitglied der technischen Leitung ist gewähltes Vorstandsmitglied.

Die Technischen Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit honoriert.

### **Revision**

#### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst mindestens 2 Mitglieder und 1 Ersatzrevisor. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie können wieder gewählt werden.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## **VI. Verwaltung**

#### **Art. 29 Protokoll**

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 30 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

#### **Art. 31 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## VII. Finanzen

### Art. 32 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. März.

### Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

### Art. 34 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an Geräte- und Materialanschaffungen
- Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen fest.
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz

### Art. 35 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch einen GV-Beschluss festgesetzt.

Sie betragen

- für Mitglieder in der Jugendriege max. Fr. 100.-
- für Mitglieder in der Aktivriege (ab 17 Jahre) max. Fr. 200.-

### Art. 36 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- nichtturnende Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS (ganz)

- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (teilweise)

Mitglieder welche unter dem Vereinsjahr aufgenommen werden, müssen trotzdem einen Teil des Jahresbeitrags bezahlen, da die Versicherung für das ganze Jahr bezahlt werden muss.

Die GV entscheidet, ob die Leiterinnen von der Beitragspflicht befreit sind.

#### **Art. 37 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### **VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

#### **Art. 38 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

#### **Art. 39 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 40 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SVKT Frauensportverbands.

#### **Art. 41 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 42 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Im Falle einer Auflösung des SVKT Frauensportverein Bichelsee entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten. Die Verantwortung und Durchführung der Liquidation obliegt dem Vorstand.

#### **Art. 43 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28.04.2000 sowie die Ergänzungen vom 16.02.2005 und 28.04.2017.

**Art. 44 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der GV vom 26. April 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands in Kraft.

Ort und Datum

Für den SVKT Frauensportverein Bichelsee

Präsident/in

Edith Zeller

Aktuarin

Nadja Preisig

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands genehmigt.

Ort, Datum: .....

Präsidentin

Evelyne Jung

Vizepräsidentin

Conny Eyer

.....

.....